Anmeldung zur Belieferung mit Energie
– Grundversorgung –

STADTWERKE TORGAU

Es gelten die veröffentlichten Preise der Grundversorgung für Privatkunden bzw. für Geschäftskunden

Anmeldung Neukunde

Schlüsselübergabe am		Kundennummer (falls bekannt)	

Angaben zur Verbrauchsstelle

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Name, Vorname		Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer		Etage	
Postleitzahl, Ort		Telefon	

☐ **Privatkunde** ☐ **Geschäftskunde** (Sie nutzen den Strom für geschäftliche Zwecke).
Fügen Sie in diesem Fall bitte in Kopie bei: **Gewerbeanmeldung** und Registerauszug oder andere geeignete Unterlagen (z.B. Zulassungsurkunden).

Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats für wiederkehrende Lastschriften

Gläubiger-Identifikationsnummer Stadtwerke Torgau: DE29ZZZ00000002454
Ihre Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Stadtwerke Torgau GmbH (Fischerdörfchen 11, 04860 Torgau), Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Torgau GmbH auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Abschlag (Euro)		☐ soll von SWT festgelegt werden	
Kontoinhaber			
Anschrift Kontoinhaber			
IBAN			
Kreditinstitut (Name)		Abbuchung ab:	
Datum / Unterschrift Kontoinhaber			

Für Neuanmeldungen muss das SEPA-Lastschriftmandat erneut erteilt werden!

Ablesung

Strom Zählernummer	S	Übergabestand		kWh
Strom Zählernummer	S	Übergabestand		kWh
Gas Zählernummer	G	Übergabestand		m³
Gas Zählernummer	G	Übergabestand		m³

Rechnungsanschrift (falls abweichend von Angaben zur Verbrauchsstelle)

Name, Vorname			
Straße, Hausnummer		Etage	
Postleitzahl, Ort			

Bisheriger Kunde (falls bekannt)

Name, Vorname	
Hauseigentümer	

Datum und Unterschrift Kunde

Datum:		Unterschrift Kunde:	

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

diese Anmeldung gilt nur für Geschäftskunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh und für alle Privatkunden. Stellen wir fest, dass dies nicht zutrifft, berechnen wir Ihnen die Preise der Ersatzversorgung (maximal 3 Monate).

Die umseitig erbetenen Daten benötigen wir zur korrekten Abrechnung Ihres Strom- und Gasverbrauches. Bitte füllen Sie das Formular in Druckschrift aus. Postfachangaben können wir leider nicht akzeptieren.

Gemäß der Stromgrundversorgungsverordnung / Gasgrundversorgungsverordnung erheben wir monatliche Abschläge. Die Abschlagshöhe ermittelt sich unter Berücksichtigung Ihres voraussichtlichen Jahresverbrauches und der aktuellen Preise. Teilen Sie uns keinen Jahresverbrauch mit oder ist dieser offensichtlich unplausibel, legen wir den Abschlag nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden fest. Eine Änderung des Ab-schlages ist möglich. Teilen Sie dazu dem Kundenservice den abgelesenen Zählerstand mit.

Der Einzug der Abschläge und Jahresrechnung von Ihrem Konto ist möglich und erfolgt immer am ersten eines Monats. Füllen Sie dazu eine Einzugsermächtigung aus. Sie können diese jederzeit widerrufen. Nach einer Abmeldung enden die Abbuchungen automatisch.

So erreichen Sie unseren Kundenservice:

Schreiben Sie uns:

Hausanschrift:
Stadtwerke Torgau GmbH
Kundenservice
Fischerdörfchen 11
04860 Torgau

Internet:
www.stadtwerke-torgau.de

E-Mail:
kundenservice@stadtwerke-torgau.de

Besuchen Sie uns:

Montag	8:00-12:30 & 13:30-16:00
Dienstag	8:00-12:30 & 13:30-16:00
Donnerstag	8:00-12:30 & 13:30-18:00

oder nach Vereinbarung

Rufen Sie uns an:

Telefon 03421 741-610

Telefax 03421 741-650

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadtwerke Torgau GmbH

Strompreise ab 1. Januar 2027
für Privat- und Gewerbekunden

(gültig im Netzgebiet Torgau)

STADTWERKE TORGAU

to.STROM.basis (Grundversorgung)

kWh/Jahr	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in Euro/Monat	
0-300	netto brutto	57,21 68,08	netto brutto	6,22 7,40
ab 301	netto brutto	30,17 35,90	netto brutto	12,98 15,45

Der Preis gilt für Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh und für Privatkunden automatisch, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Die Abrechnung erfolgt in der jeweils günstigeren Preisstufe. Der Vertrag kann mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden. Preisanpassungen sind möglich.

Die oben genannten Nettopreise verstehen sich inkl. Stromsteuer (2,05 Cent/kWh), Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (0,451 Cent/kWh), Aufschlag für besondere Netznutzung (2,027 Cent/kWh), Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG (1,143 Cent/kWh), Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgabe sowie Entgelt für Messstellenbetrieb für eine konventionelle Messeinrichtung. In den Bruttopreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 % enthalten.



Tarif wechseln und sparen!
Wir beraten Sie gern telefonisch unter 03421 741610 oder persönlich im Kundenservice zu unseren kostengünstigeren Strompreisen. Sprechen Sie uns einfach an!

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie online unter www.stadtwerke-torgau.de oder in unserem Kundenservice.

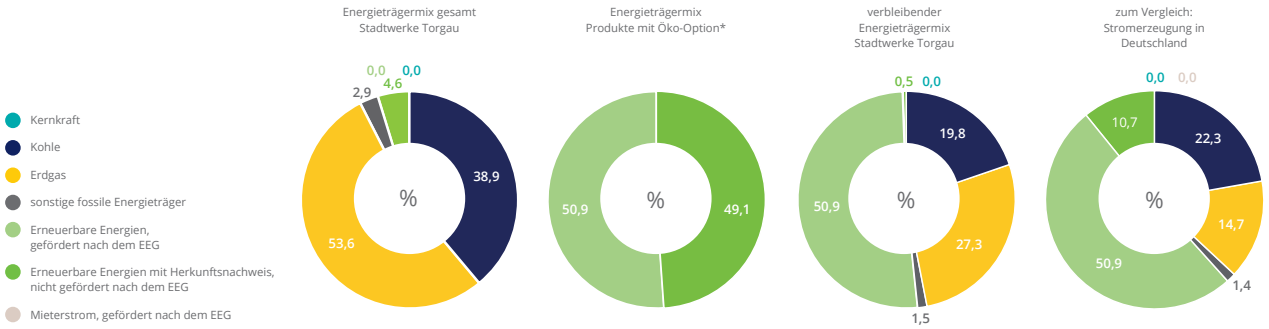
Entgelt für intelligente Messsysteme

Die o. g. Grundpreise beinhalten das Entgelt für konventionelle bzw. moderne Messeinrichtungen. Beim Einsatz intelligenter Messsysteme ändert sich dieses Entgelt in Abhängigkeit von der verwendeten Messtechnik und dem Jahresverbrauch. Die Einstufung wird vom Messstellenbetreiber festgesetzt. Die aktuelle Höhe des Entgelts ist auch auf der Homepage des jeweiligen Messstellenbetreibers veröffentlicht.

		pro Jahr (brutto)
Entgelt abhängig vom Jahresverbrauch	6.000 - 10.000 kWh	40,00 Euro
	10.000 - 20.000 kWh	50,00 Euro
	20.000 - 50.000 kWh	110,00 Euro
	50.000 - 100.000 kWh	140,00 Euro
Entgelt für steuerbare Verbrauchseinheiten nach § 14 EnWG		50,00 Euro

Fragen beantworten wir Ihnen gern:
Stadtwerke Torgau GmbH · Fischerdörfchen 11 · 04860 Torgau · Telefon & WhatsApp: 03421 741610
kundenservice@stadtwerke-torgau.de · www.stadtwerke-torgau.de

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz auf Basis der Zahlen des Jahres 2025



Jeweilige Umweltauswirkungen				
CO_2-Emissionen (Gramm/Kilowattstunde)	559	0	285	300
Radioaktiver Abfall (Gramm/Kilowattstunde)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Lieferland der Herkunftsnachweise: Frankreich \| Spanien		Anteil 67% \| 33%		

*Produktspezifische Zusammensetzung der Stromlieferung im Jahr 2025 für folgende Produkte: Ladesäulen | Stromprodukte mit vereinbarter Öko-Option (Erwerb von Herkunftsnachweisen)

Mein KUNDENPORTAL: Alles im Blick mit wenigen Klicks

Mit unserem Online-Kundenportal bieten wir Ihnen noch mehr Service – 24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche. Erledigen Sie wichtige Dinge rund um Ihre Energieversorgung auch außerhalb unserer Öffnungszeiten, egal ob mit Smartphone, Tablet oder PC.

Welche Vorteile hat das Kundenportal? Sie können ...

- Ihre eigene Verbrauchshistorie im Blick behalten
- Strom und Gas an- und abmelden (z. B. bei Umzug)
- Zählerstände melden
- monatliche Abschläge anpassen
- aktuelle Rechnungen einsehen
- Kontakt- und Bankdaten ändern

Hier geht's zum KUNDENPORTAL!

Sie sind noch nicht registriert?

Für eine Erstanmeldung benötigen Sie Ihre Kundennummer.

Meine VORTEILE: Geld sparen mit unseren Förderprogrammen

- **300 Euro** für Ihre neue Heizung
- **100 Euro** für Ihre neue Heizungspumpe
- **25 Euro** Bonus für die Wartung Ihrer Heizung
- **20 Euro** beim Kauf energiesparender Elektrogeräte

Wie erhalte ich meine Prämie?

Meine STADTWERKE: Auch per WhatsApp für Sie da

Sie möchten schnell und unkompliziert mit uns in Kontakt treten?
Dann nutzen Sie unseren **WhatsApp-Service**!

Telefonnummer: 03421 / 741610

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Torgau GmbH (SWT) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden & die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV) gültig ab 1. Januar 2025

STADTWERKE TORGAU

1. Anwendungsbereich

Die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung und diese Ergänzenden Bedingungen sind Bestandteil des zwischen dem Letztverbraucher und der SWT geschlossenen Grundversorgungsvertrages.

2. Verwendung der Elektrizität, Eigenerzeugung

Die Elektrizität wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWT zulässig.

Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde der SWT Mitteilung zu machen. Der Kunde ist erst nach Beendigung seines Versorgungsverhältnisses mit SWT berechtigt, zur Eigenerzeugung mit anderen Anlagen als Eigenanlage der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt und aus erneuerbaren Energien oder Notstromaggregaten überzugehen.

3. Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen, möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen oder errichtet der Kunde eine Eigenerzeugungsanlage, so hat er dies der SWT vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch dauerhaft verändert. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die SWT zu wenden.

4. Abrechnung / Abschlagszahlungen, §§ 12, 13 StromGVV

Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr). Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungs-zeitraums, erstellt SWT nach Maßgabe des § 40 EnWG eine Schlussrechnung.

SWT bietet dem Kunden an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung abzurechnen.

Im Grundpreis ist das Entgelt für eine Jahresabrechnung enthalten. Sind weitere unterjährige Abrechnungen gewünscht oder erforderlich, wird für jede weitere Abrechnung ein Abrechnungsentgelt von 14,16 Euro erhoben.

Mit der Erstellung der Abrechnung für das Abrechnungsjahr wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlägen und dem Rechnungsbetrag ermittelt und nachberechnet oder gutgeschrieben. Guthaben des Kunden werden auf die der Abrechnung folgenden Forderung (z. B. Abschlagszahlung) angerechnet. Fällt die Abrechnung mit der Beendigung des Vertrages zusammen, werden Guthaben auf die Schlussrechnung angerechnet. Verbleibende Guthaben werden ausgezahlt.

SWT erhebt monatlich Abschlagzahlungen. Die endgültige Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der für den Stromverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch:

a) SEPA-Basislastschriftmandat
b) SEPA-Firmenlastschriftmandat
c) Überweisung oder Dauerauftrag
d) Vorauszahlung für 1 Jahr (Dafür erhalten Sie einen Bonus von 0,5 % auf die Gesamtvorauszahlung.) oder
e) Barzahlung

zu leisten. Pro Bareinzahlung berechnet SWT eine Bearbeitungspauschale von 3,00 Euro.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für SWT keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei SWT.

6. Zahlung und Verzug, Unterbrechung der Versorgung, §§ 17, 19 StromGVV

Rechnungen werden frühestens zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden am 1. des Monats für den Vormonat fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan). Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden die folgenden Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung	2,50 Euro
Gebühr für Rücklastschrift	nach Aufwand
Kosten für Sperrmitteilung	5,00 Euro

Bei Einstellung der Versorgung trägt der Kunde die vom Netzbetreiber berechneten Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Anschlussnutzung.

Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederaufnahmekosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

Der Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen beträgt gem. § 288 I und II BGB für Verbraucher 5 % und für Unternehmer 9 % über dem Basiszinssatz. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die SWT zu erstatten.

Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7. Haftung, § 6 Abs. 3 StromGVV

Bei Schäden, die durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Versorgung verursacht werden, ist der Grundversorger SWT von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Für derartige Schäden haftet der Netzbetreiber gemäß § 18 NAV.

8. Vorkassesysteme, § 14 StromGVV

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist SWT wahlweise berechtigt, auf Kosten des Kunden einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassesysteme einzurichten.

9. Kündigung, § 20 StromGVV

Die Kündigung des Stromversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss folgende Angaben enthalten:

a) Kunden- und Verbrauchsstellennummer
b) Zählernummer (Nachzureichen ist der Zählerstand)
c) Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung
d) Bankverbindung für Überweisung von Gutschriften

10. Umsatzsteuer

Die Beträge gemäß Ziffer 4 bis 6, mit Ausnahme der Kosten für Mahnung, Unterbrechung und Inkasso sowie der Bareinzahlungspauschale, verstehen sich inkl. Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %).

11. Datenschutz / Wechselseitige Übernahme von Informationspflichten gegenüber sonstigen betroffenen Personen

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information Datenschutz für sonstige betroffene Personen“ des Lieferanten ist diesen Ergänzenden Bedingungen als Anhang beigefügt. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

12. In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Januar 2021.

© Becker Büttner Held